



6 TaBV 101/11

25 BV 182/11
(ArbG München)

In dem Beschlussverfahren

mit den Beteiligten

1. A.

A-Straße, A-Stadt

- Antragsteller und Beteiligter zu 1 und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte B.
B-Straße, B-Stadt

2. Firma C.

A-Straße 1, A-Stadt

- Beteiligte zu 2 und Beschwerdegegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Syndizi D. Geschäftsstelle B-Stadt - Oberbayern
D-Straße, B-Stadt

erlässt das Landesarbeitsgericht München durch den Vorsitzenden der Kammer 6, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Dr. Künzl, ohne mündliche Verhandlung folgenden

Beschluss:

Die Gründe des Beschlusses vom 27. März 2012 werden unter Ziff. I. auf Seite 7 unter Ziff 2. der gestellten Anträge wie folgt ergänzt:

„2. und festgestellt, dass die Regelung der Ziff. 2.4.1 Sätze 4, 5 und 6 der zwischen dem Antragsteller und der Antragsgegnerin abgeschlossenen Betriebsvereinbarung zur Arbeitszeit vom 13.05.2009 mit folgendem Inhalt

„Verbleibt bei AT-Mitarbeitern am 31.12. ein positiver Saldo von mehr als 300 Stunden, so verfällt dieser. Wiedereinsetzen verfallener Gleitzeit ist ausgeschlossen. Der Betriebsrat wird über verfallene Gleitzeit informiert.“

unwirksam ist.

Hilfsweise:

und feststellt“

Gründe:

Die Ergänzung war nach § 319 ZPO veranlasst, da infolge eines Schreibversehens nur der Hilfsantrag zu Ziff. 2, nicht aber der seitens des Antragstellers ebenso gestellte Hauptantrag zu Ziff. 2 in die Sachdarstellung aufgenommen worden war.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

B-Stadt, den 29.05.2012

Dr. Künzl